

Hauptsatzung des Amtes Stralendorf

Auf Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M/V, S. 777), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.09.2014 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden und Zülow bilden das Amt Stralendorf.
- (2) Die Verwaltung hat ihren Amtssitz in Stralendorf.
- (3) Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone, und der Umschrift *AMT STRALENDORF*LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM*.
- (4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Amtsvorstehers.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Abs. 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während

der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M- V die folgenden beratenden Ausschüsse:
- a) Verwaltungsausschuss (5 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
 - Vorbereitung der Entscheidungsfindung aller wichtigen Angelegenheiten des Amtsausschusses
 - Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
 - Vorbereitende Unterstützung in Personalangelegenheiten
 - Angelegenheiten des Gymnasialen Schulzentrum
 - b) Finanzausschuss (3 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
 - Finanzen und Haushalt
 - c) Ausschuss für Amtsentwicklung, Bau und Verkehr (9 Mitglieder, davon 5 Mitglieder des Amtsausschusses und 4 sachkundige Einwohner)
Aufgabengebiete:
 - Koordinierung der Flächennutzungs- und Bauleitplanung
 - Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
 - Kultureinrichtungen, Kulturförderung
 - Sportentwicklung
 - Jugendförderung
 - Kindertagesstätten
 - Wohnungsfragen, Sozialwesen
 - Fremdenverkehr
 - Unterstützung der Verwaltung in Schulangelegenheiten insbesondere Schulbaumaßnahmen und Angelegenheiten der Ganztagschule
 - Angelegenheiten des Gymnasialen Schulzentrum
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss (3 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
Prüfung der Jahresrechnung und Aufgaben nach § 136 Abs. 3 KV M- V, Kommunalprüfungsgesetz
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1-3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € pro Monat.
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bis zu einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 5.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 25.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,00 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festsetzung.
 4. Im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.
- (4) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Amtsvorsteher bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet der Amtsausschuss.

§5 Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes. Zu diesem Zweck sollen insbesondere Einwohnerversammlungen abgehalten werden. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf

Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenden Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.000,00 € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 €.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Stralendorf beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8

Entschädigung

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 970,00 €.

- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenden pro Tag der Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in der Höhe eines Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - des Amtsausschusses
 - der beratenden Ausschüsse, in die sie gewählt sind,ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro.
- (5) Sachkundige Einwohner, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden eine Entschädigung in Höhe von 40,- Euro.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 150,- Euro.
- (7) Entschädigungen nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen des Amtes Stralendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Stralendorf unter der Adresse
<http://www.kreis-swm.de/Stralendorf/>
öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen des Amtes unter der Bezugsadresse: Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf gegen ein Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Stralendorf bereitgestellt oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Stralendorf“ in dem Bekanntmachungskasten des Amtes Stralendorf an folgendem Standort:

Vor dem Amtsgebäude des Amtes Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Nach entfallen des Hindernisgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralendorf, den 04.11.2014

(DS)

gez. Bosselmann
Amtsvorsteher

Die vorstehende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf wird hiermit bekanntgemacht.

In der Hauptsatzung des Amtes Stralendorf und ihren Anlagen kann vom 27.11.2014 bis 30.12.2014 im Amt Stralendorf – FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, den 04.11.2014

(DS)

gez. Bosselmann
Amtsvorsteher